

(Art. 24). Damit entsprach sie den geschichtlichen Notwendigkeiten und zugleich den Forderungen des demokratischen Völkerrechts, wie sie vor allem in den Beschlüssen der Anti-Hitler-Koalition in bezug auf Deutschland fixiert waren.

Die Veränderung der Machtverhältnisse auf dem Lande kam in der Verfassung darin zum Ausdruck, daß jeglicher privater Großgrundbesitz über 100 ha als aufgelöst und entschädigungslos aufgeteilt erklärt wurde (Art. 24). Das bedeutete die verfassungsmäßige Sicherung der Ergebnisse der demokratischen Bodenreform und förderte die Entwicklung neuer gesellschaftlicher Beziehungen auf dem Lande sowie das feste Bündnis von Arbeiterklasse und werktätiger Bauernschaft.

Kernfrage der Staatsmacht und damit der Verfassungsrealität ist die Frage nach dem Eigentum an den Produktionsmitteln. Während die schrankenlose Garantie des Privateigentums an den Produktionsmitteln „der Hauptinhalt aller früheren Verfassungen, auch der republikanischsten, demokratischsten Verfassung“ war,⁵¹ hat die Verfassung der DDR mit diesem Kardinalprinzip endgültig gebrochen. Mit den auf das Volkseigentum an den Produktionsmitteln bezogenen Normen förderte sie nachhaltig den Weg zum Sozialismus. In dieser Richtung wirkten auch die verfassungsrechtlich festgelegten Bedingungen für die Nutzung des fortbestehenden nichtmonopolistischen privaten Eigentums an den Produktionsmitteln (insbes. Art. 24 u. 26) sowie die fixierte Möglichkeit, weitere Produktionsmittel im Interesse der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung in Volkseigentum zu überführen (insbes. Art. 27 u. 23).

Die Verfassung war in der Gesamtheit ihrer Regeln vom Prinzip der Volkssouveränität beherrscht, das sie als die entscheidende Grundlage für das Wirken aller staatlichen Organe festlegte. Der Grundsatz, daß alle Staatsgewalt vom Volke ausgeht (Art. 3), war mit der ausdrücklichen Verpflichtung für jedes staatliche Handeln verbunden, dem Wohl des Volkes, der Freiheit, dem Frieden und dem demokratischen Fortschritt zu dienen. Mit dieser inhaltlichen Bestimmung der staatlichen Tätigkeit wurde der grundlegende Gegensatz zu jenen bürgerlichen Verfassungen verdeutlicht, die in gleichen oder ähnlichen Formulierungen — die tatsächlichen Machtverhältnisse verschleiern — vom Volke als der Quelle der Staatsgewalt sprechen. Vor allem aber wurde das ökonomische Fundament für das Prinzip der Volkssouveränität und die führende Rolle der Arbeiterklasse, nämlich das Volkseigentum an den entscheidenden Produktionsmitteln, verfassungsrechtlich gesichert (vgl. Art. 24, 25, 26).

Die Verfassung bestimmte die Volksvertretungen als die obersten staatlichen Machtorgane, die entsprechend der Leninschen Lehre von den Sowjets die Einheit von Beschlußfassung und Durchführung verwirklichtem. Als politisch-staatliche Organisationsformen der Macht der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten bilden die Volksvertretungen seit der Staatsgründung den Kern der staatlichen Organisation und Tätigkeit. Damit grenzte sich die Verfassung zugleich eindeutig von dem fiktiven bürgerlichen Prinzip der Gewaltenteilung ab, das in Wahrheit ausschließlich den Einsatz der Staatsmacht gegen das Volk gewährleisten oder ermöglichen soll. F. Engels hatte bereits 100 Jahre früher nachgewiesen, daß dieses